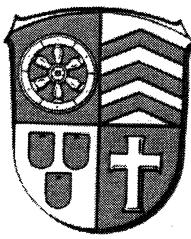


Gemeinde Hainburg

Der Gemeindevorstand



Gemeindeverwaltung Hainburg – Postfach 10 20 – 63506 Hainburg

Piratenpartei Deutschland
zu Hdn. Herrn Karlheinz Zoth
Bürgermeister-Hainz-Straße 17
63165 Mühlheim

(Abteilung/Sachbearbeiter)
Ordnungsamt/Herr Kopp

(Aktenzeichen)
121-24
Rathaus Klein-Krotzenburg
Durchwahl (06182) 78 09-80
Vermittlung (06182) 78 09-0

Ihre Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Hainburg, den 19.07.2013

Aufstellen von Wahlplakaten

Sehr geehrte Damen und Herren,,

beigefügt übersenden wir Ihnen die Plakatierungserlaubnis für die
Bundestagswahl und Landtagswahl am 22.09.2013

Weiterhin ist zur Beachtung der Erlass des Hess. Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 23.08.2007 beigefügt.

Wir möchten Sie auch nochmals besonders auf Punkt 2 der Plakatierungserlaubnis hinweisen, wonach an Verkehrszeichen und -einrichtungen (z.B. Ampelanlagen, Verkehrszeichenpfosten) keine Wahlplakate angebracht werden dürfen.

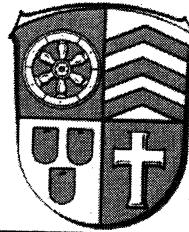
Mit freundlichen Grüßen


Bernhard Bessel
Bürgermeister



Gemeinde Hainburg

Der Gemeindevorstand



Gemeindeverwaltung Hainburg – Postfach 10 20 – 63506 Hainburg
Gemeindeverwaltung Hainburg – Postfach 10 20 – 63506 Hainburg

Piratenpartei Deutschland
zu Hdn. Herrn Karlheinz Zoth
Bürgermeister-Hainz-Straße 17
63165 Mühlheim

(Abteilung/Sachbearbeiter)
Ordnungsamt/Herr Kopp

(Aktenzeichen)
121-24

Rathaus Klein-Krotzenburg
Durchwahl (06182) 78 09-80
Vermittlung (06182) 78 09-0

Ihre Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Hainburg, den 19.07.2013

PLAKATIERUNGSERLAUBNIS zur Bundestagswahl und Landtagswahl am 22.09.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Plakatierung zur Kommunalwahl erhalten Sie hiermit die Erlaubnis,
ab **22.08.2013**

parteieigene Plakatträger in Hainburg in allen Ortsstraßen unter nachfolgenden
Auflagen aufzustellen:

01. Am Wahltag darf in der Nähe des Wahllokales von jeder Partei nur 1 Plakatträger aufgestellt werden (also je Wahlgebäude 1 Plakatträger).
02. An Verkehrszeichen und -einrichtungen dürfen (z.B. Ampelanlagen, Verkehrszeichenpfosten) keine Wahlplakate angebracht werden. Widerrechtlich aufgestellte Plakatträger (z.B. auch an Lampenmasten, an denen sich Verkehrszeichen befinden) werden ohne weitere Ankündigung eingesammelt.
03. An Straßen des überörtlichen Verkehrs (Kreis- und Landesstraßen) dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt keine Wahlplakate aufgestellt werden.
04. Eine Behinderung des Straßenverkehrs darf nicht eintreten; Verkehrszeichen dürfen dadurch nicht verdeckt werden. Den Anordnungen der Verkehrspolizei muß nachgekommen werden.
05. Werden Plakatträger an Straßenlampenmasten (an denen keine Verkehrszeichen vorhanden sind) angebracht (z.B. mit Rohrschellen), so muß die Bodenfreiheit über Rad- oder Gehwegen mindestens 2,25 m betragen. An gemeindeeigenen Fahnenmasten dürfen keine Plakate angebracht werden.

06. Die aufgestellten parteieigenen Plakatträger sind bis spätestens **23.09.2013** zu entfernen.
07. Während der Wahlzeit (also am Wahltag) sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 32 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes). Plakatträger dürfen somit nicht auf dem Bürgersteig aufgestellt werden, der zum Grundstück des Gebäudes gehört, in dem sich das Wahllokal befindet.
08. Die Gemeinde Hainburg ist von allen Ersatzansprüchen freizustellen. Der Erlaubnisnehmer haftet für alle entstehenden Schäden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Gemeindeeigene Klebeflächen können leider nicht zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Bernhard Bessel
Bürgermeister



Hinweise für die Durchführung von Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie von Volksbegehren und Volksentscheiden (Art. 124 Hess. Verfassung)

Der Betrieb von Lautsprechern, das Anbringen und Aufstellen von Wahlplakaten in der Öffentlichkeit gehören zu den legalen Mitteln des Wahlkampfes der politischen Parteien. Zur „Öffentlichkeit“ gehören selbstverständlich auch die öffentlichen Straßen.

Sie werden daher gebeten, ab sofort nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

~~Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 1 StVO dürfen Lautsprecher zum Zwecke der Wahlwerbung innerhalb einer Zeit von sechs Wochen vor dem Wahltag, nicht am Wahltag selbst betrieben werden.~~

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Der Betrieb von Lautsprechern darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen. Er hat insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z.B. Ortsdurchfahrt im Zuge von Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten zu unterbleiben.
- Der Betrieb von Lautsprechern ist in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in Wohngebieten, Kurgebieten und Gebieten für Krankenhäuser, Pflegeanstalten unzulässig.
- Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen beim Einsatz von Lautsprechern 90 dB(A) 0,5 m vor den geöffneten Fenstern der Anwohner nicht überschreiten.
- Zur Verringerung der Lärmbelästigung sind Musikstücke zwischen den einzelnen Durchsagen so kurz wie möglich zu halten.

~~Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO darf Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag durchgeführt werden.~~

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zur Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.
- Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen sowie im Innenrand von Kurven.
- An Bundesautobahnen, Kraftfahrstraßen und außerorts an vierstreifigen Straßen, an deren Auf- und Abfahrten sowie an Brückengeländern über Bundes- und Landesstraßen außerhalb der bebauten Ortslage ist Plakatwerbung unzulässig.
- Das Anbringen von Werbeträgern an Straßenbäumen ist zu untersagen.
- Vor Beginn der Plakatwerbung sind die für die Durchführung von § 45 StVO zuständigen Straßenverkehrsbehörden über die Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese Behörden ggfls. die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen zusätzlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können.

- Soweit die Träger der Straßenbaulast oder die Straßenbaubehörden oder die Gemeinden zur Erteilung von Erlaubnissen, Zustimmungen oder Genehmigungen befugt sind (§§ 8, 9 FStrG, §§ 16, 17, 23 HStrG) haben sie davon auszugehen, dass ein öffentliches Interesse an ihrer Erteilung besteht bzw. das Grunde des allgemeinen Wohls eine Abweichung erfordert.
- Die Ausnahmegenehmigungen werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- Die Plakatwerbung ist unverzüglich nach dem Wahltag zu entfernen.

Diese Regelungen gelten auch für den Einsatz von Lautsprechern und für die Plakatwerbung anlässlich eines Volksbegehrens bzw. eines Volksentscheides gemäß Art. 124 Hess. Verfassung.